



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 43

Freitag, 12. August

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz WPI Repowering GmbH & Co. KG (Az.: 1978/2021) 549

Richtlinie zur kostenfreien Ausgabe des ÖPNV Jugendtickets an Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Aurich 553

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

5. Änderung der Verordnung der Stadt Norderney über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) 554

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Uttum – Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Uttum 555

Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2022 556

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz WPI Repowering GmbH & Co. KG (Az.: 1978/2021)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) wird die Entscheidung vom 25.07.2022 über den Antrag der WPI Repowering GmbH & Co. KG, Mühlenweg 9a, 26632 Ihlow, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 14 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 131 m, einer Gesamthöhe von 199,20 m und einer Nennleistung von jeweils 4.200 kW öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Spalte c des Anhanges der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vierzehn Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2 TES mit einer Nabenhöhe von 131 m, einer Gesamthöhe von 199,2 m und einer Nennleistung von je 4.200 kW.

Standorte der vierzehn Anlagen:

WEA WPI 01

26632 Ihlow, Gemarkung: Ochtelbur, Flur 3, Flurstück 35
(Koordinate: ETRS89: RW 392272; HW 5918023)

WEA WPI 02

26632 Ihlow, Gemarkung: Ochtelbur, Flur 5, Flurstück 9/1
(Koordinate: ETRS89: RW 392957; HW 5917925)

WEA WPI 03

26632 Ihlow, Gemarkung: Ochtelbur, Flur 5, Flurstück 1
(Koordinate: ETRS89: RW 392366; HW 5917415)

WEA WPI 04

26632 Ihlow, Gemarkung: Riepe, Flur 10, Flurstück 78/1 und 78/2
(Koordinate: ETRS89: RW 392144; HW 5917154)

WEA WPI 05

26632 Ihlow, Gemarkung: Riepe, Flur 10, Flurstück 33
(Koordinate: ETRS89: RW 391506; HW 5916981)

WEA WPI 06

26632 Ihlow, Gemarkung: Riepe, Flur 10, Flurstück 45
(Koordinate: ETRS89: RW 391932; HW 5916796)

WEA WPI 07

26632 Ihlow, Gemarkung: Riepe, Flur 11, Flurstück 24
(Koordinate: ETRS89: RW 391711; HW 5916239)

WEA WPI 08

26632 Ihlow, Gemarkung: Riepe, Flur 11, Flurstück 49/1
(Koordinate: ETRS89: RW 391432; HW 5915786)

WEA WPI 09

26632 Ihlow, Gemarkung: Riepe, Flur 11, Flurstück 82
(Koordinate: ETRS89: RW 391457; HW 5915377)

WEA WPI 10

26632 Ihlow, Gemarkung: Riepe, Flur 12, Flurstück 39
(Koordinate: ETRS89: RW 390771; HW 5915155)

WEA WPI 11

26632 Ihlow, Gemarkung: Riepe, Flur 12, Flurstück 28
(Koordinate: ETRS89: RW 390450; HW 5914783)

WEA WPI 12

26632 Ihlow, Gemarkung: Simonswolde, Flur 20, Flurstück 17/2
(Koordinate: ETRS89: RW 390848; HW 5914581)

WEA WPI 13

26632 Ihlow, Gemarkung: Riepe, Flur 10, Flurstück 70
(Koordinate: ETRS89: RW 391950; HW 5917735)

WEA WPI 14

26632 Ihlow, Gemarkung: Riepe, Flur 10, Flurstück 23 und 24
(Koordinate: ETRS89: RW 391615; HW 5917389)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG und §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 19.08.2022 bis zum 02.09.2022

bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Landkreis Aurich,

Kirchdorfer Straße 7-9

26603 Aurich

Zimmer-Nr. 201

während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Nach vorheriger Terminabsprache: 04941/16-6041, 16-6042 oder 16-6043

Gemeinde Ihlow

Alte Wieke 6

26632 Ihlow

Zimmer 13

während der Dienststunden:

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Nach vorheriger Terminabsprache: 04929/89-317

Gemeinde Moormerland

Theodor-Heuss-Str. 12

26802 Moormerland

Zimmer 28

während der Dienststunden:

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Nach vorheriger Terminabsprache: 04954/801-151 oder unter der E-Mail-Adresse:

i.schmidt@moormerland.de

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung um die Corona-Pandemie und dem damit eingeschränkten Zugang zum Kreishaus des Landkreises Aurich sowie den Rathäusern der Gemeinde Ihlow und der Gemeinde Moormerland ist die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen **bis auf weiteres nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** möglich. Bitte wenden Sie sich dazu innerhalb der genannten Dienststunden telefonisch an die vorgenannten Telefonnummern. Die am Tage der Einsichtnahme geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten. Nähere Informationen zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind der Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bekanntmachungen > Bekanntmachungen > Windenergie) zu entnehmen.

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch digital im UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> oder über die Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bekanntmachungen> Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden.

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 12.08.2022

Landkreis Aurich

Der Landrat

Meinen

Richtlinie zur kostenfreien Ausgabe des ÖPNV Jugendtickets an Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Aurich

Präambel

Der Landkreises Aurich führt zum Schuljahr 2022 / 2023 das ÖPNV Jugendticket auf allen Buslinien ein und stellt es anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern kostenlos zur Verfügung. Damit wird das Ziel verfolgt, den vorhandenen ÖPNV stärken und der weiteren Zunahme des Individualverkehrs entgegenwirken. Die rechtliche Grundlage zur Ausgestaltung des Jugendtickets bietet die Anlage 3 zu § 7e Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG).

Unabhängig davon ist der Landkreis Aurich gemäß § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) Träger der Schülerbeförderung in seinem Gebiet. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllt der Landkreis Aurich gemäß § 114 Abs. 2 NSchG i. V. m. der der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Aurich in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Die Richtlinie findet Anwendung auf
 - alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen,
 - sowie auf alle Vollzeitschülerinnen und -schüler an den Berufsbildenden Schulen, die ihren Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Aurich haben.
- (2) Die Richtlinie findet keine Anwendung auf
 - Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer beruflichen Ausbildung oder eines Praktikums über ein Einkommen bzw. eine Aufwandsentschädigung verfügen,
 - Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Studiengängen an Hochschulen, Fachhochschulen, Universitäten und privaten Fachschulen mit studienähnlichen Ausbildungsgängen.
- (3) Die Ausgabe des Jugendtickets an Schülerinnen und Schüler gem. Abs. 1 ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Aurich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Leistung bzw. eine finanzielle Entschädigung im Falle einer Rückgabe des Jugendtickets.
- (4) Ein Beförderungsanspruch bzw. Anspruch auf Kostenübernahme nach der Satzung der Schülerbeförderung des Landkreises Aurich in der jeweils geltenden Fassung bleibt hiervon unberührt. Eine Erstattung für die Beförderung im Individualverkehr erfolgt nur für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler gem. der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Aurich.

§ 2 Antragsverfahren

Eine Ausgabe des Jugendtickets an die Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 erfolgt über die jeweilige Schule, sofern die Anspruchsberechtigten die Schule berechtigt haben, die entsprechenden Daten weiterzugeben.

§ 3 Gültigkeit

Das Jugendticket wird jeweils für ein Schuljahr (01.08. — 31.07.) ausgegeben und ist gültig für alle Busverbindungen im Raum der Verkehrsregion Ems-Jade (VEJ). Das Jugendticket besitzt bis auf Weiteres keine Gültigkeit im Schienenverkehr, sowie im Fährverkehr zu den Inseln.

§ 4 Regelung im Verlustfall

Im Verlustfall kann über die Verkehrsunternehmen oder über den Verkehrsverbund Ems-Jade ein Ersatzticket ausgestellt werden. Für die Ausstellung des Ersatztickets fällt eine Gebühr von 30,00 € an, welche vom Antragsteller zu entrichten ist.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Landkreis Aurich

Der Landrat

Meinen

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

5. Änderung der Verordnung der Stadt Norderney über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 1 Absatz 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.03.2021 (Nds. GVBl. S. 92), in Verbindung mit § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) sowie den §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 20.07.2022 folgende Änderung der Parkgebührenordnung vom 19.10.2011 (Amtsbl. f. d. Landkreis Aurich u. d. Stadt Emden Nr. 40 v. 28.10.2011 S. 166), zuletzt geändert durch die 4. Änderung vom 07.12.2017 (Amtsbl. f. d. Landkreis Aurich u. d. Stadt Emden Nr. 1 v. 05.01.2018 S. 3), beschlossen:

Art. 1

1. § 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach „3,00 Euro“ der Klammerzusatz „(gilt bis zum 31.12.2022)“ angefügt.
- b) Es wird Satz 2 hinzugefügt:
„Ab dem 01.01.2023 beträgt die Gebühr 4,00 Euro und ab dem 01.01.2024 5,00 €.“

2. § 2 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach „3,00 Euro“ der Klammerzusatz „(gilt bis zum 31.12.2022)“ angefügt.
- b) Es wird Satz 2 hinzugefügt:
„Ab dem 01.01.2023 beträgt die Gebühr 4,00 Euro und ab dem 01.01.2024 5,00 €.“

3. Ein neuer § 3 wird eingefügt:

„Entrichtung der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren nach Maßgabe des § 2 sind bei Nutzungsbeginn für die gewünschte Parkdauer an den jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten.
- (2) Ergänzend besteht an entsprechend gekennzeichneten Parkscheinautomaten die Möglichkeit des Handyparkens. Wird diese bargeldlose Zahlvariante genutzt und die Entrichtung der Gebühren erfolgt tatsächlich, muss kein Parkschein gelöst werden.“

4. Ein neuer § 4 wird eingefügt:

„Gebührenbefreiung

Fahrzeuge, die den Vorgaben des Elektromobilitätsgesetzes entsprechen, sind für die Zeit des Ladevorgangs auf entsprechend gekennzeichneten Stellplätzen von der Entrichtung der Parkgebühr befreit. Die maximale Zeit der Befreiung ist der Kennzeichnung des Stellplatzes zu entnehmen. Der Beginn des Ladevorgangs ist mit einer deutlich sichtbaren Parkscheibe zu belegen.“

5. Der bisherige § 3 wird § 5.

6. Der bisherige § 4 wird § 6.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26548 Norderney, den 20. Juli 2022

Stadt Norderney
Bürgermeister
Ulrichs

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Uttum
Bekanntmachung betr. Friedhof
der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Uttum**

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Uttum haben am 17. Mai 2022 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Uttum folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

„§ 4 – Gebührentarif – wird wie folgt geändert:

**§ 4
Gebührentarif**

I. Grabgebühren

(1) Wahlgrab:	(30 Jahre Nutzungszeit)	260,00 €
Kindergrab	(30 Jahre Nutzungszeit)	65,00 €

Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstätten ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten. In den Fällen des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 der Friedhofsordnung ist der Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, für die eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt wurde oder die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Vom 1. 1. 2023 an wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten des Friedhofs (z.B. Personal- und Verwaltungskosten, Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen, Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung) erhoben. Sie beträgt jährlich für alle Grabstätten

13,50 € pro Grabstelle.

(2) Die Gebühr wird jeweils für drei Jahre erhoben. Sie ist bei Neuerwerb zunächst für diesen Zeitraum im Voraus zu entrichten, im Übrigen zwei Monate nach Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

(3) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet.

III. Sonstige Gebühren/Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.“

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung ist am 3. August 2022 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Uttum, den 17. Mai 2022

- Der Kirchenrat –

Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel in seiner Sitzung am 20.07.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	527.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	537.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	696.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	552.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	202.700,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	670.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	467.800,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.366.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.228.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 467.800,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 0 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Dornum, den 20.07.2022

Hafenzweckverband Neßmersiel

-Theessen-
Verbandsvorsitzender

- Olchers -
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 18 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. m. § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 10. August 2022, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 18 NKomZG i.V.m. § 114 Absatz 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 15. August bis zum 23. August 2022 zur Einsichtnahme beim Geschäftsführer des Hafenzweckverbandes Neßmersiel, Herrn Harm Olchers, Gemeinde Baltrum, Haus-Nr. 130, 26579 Baltrum und bei der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache für eine Einsichtnahme auf Baltrum unter der Telefonnummer 04939 80-0 und in Dornum unter der Telefonnummer 04933 9189-0 gebeten.

Dornum, 10. August 2022

Hafenzweckverband Neßmersiel

Olchers – Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.